jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/8/3 92/10/0054

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.08.1995

Index

L55008 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Vorarlberg
L81518 Umweltanwalt Vorarlberg
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §293;
LSchG Vlbg 1982 §4 Abs1;
LSchG Vlbg 1982 §4 Abs2;

Rechtssatz

Die Aufstellung eines Surfbrettständers mit einer Dimension von 4 mal 2 m für acht Surfbretter ist nach § 4 Abs 1 Vlbg LSchG 1982 als Veränderung in der Landschaft anzusehen. Die Aufstellung eines solchen Surfbrettständers innerhalb der Uferschutzzone erfordert eine Ausnahmebewilligung, unabhängig von der Frage, ob es sich bei dem Surfbrettständer um eine bewegliche oder unbewegliche Sache handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992100054.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at